

Satzung der Musikschule Trebur

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93),

der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 02.06.2023 nachstehende Satzung für die Musikschule Trebur erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine von der Gemeinde Trebur getragene und vornehmlich für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde eingerichtete ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern.

§ 3 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule ist möglich in der elementaren Musikerziehung, der musikalische Früherziehung, sowie dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht.

§ 4 Teilnehmende

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht an der Musikschule Trebur ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich. In die Kurse der musikalischen Früherziehung werden Kinder aufgenommen, die zum Beginn des Unterrichtes das 4. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumentalunterricht offen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinde Trebur in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Gebührenermäßigung möglich. Dies wird in der Gebührensatzung für die Musikschule Trebur in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die Kosten für Lehrmaterial, Instrumente und Zubehör sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 6 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule orientiert sich an dem der allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Hessen gilt auch für die Musikschule.

§ 7 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung bedarf der Schriftform. Sie wird erst durch die Bestätigung der Gemeinde Trebur wirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich.
- (3) Eine Aufnahme des Unterrichtes ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (4) Die Anmeldung bezieht sich auf das unter § 6 benannte Schuljahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht schriftlich gekündigt wird.
- (5) Die Kurse der musikalischen Früherziehung sind auf zwei Schuljahre befristet.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kündigung ist möglich zum 31. Januar und zum 31. Juli des jeweiligen Schuljahres. Sie bedarf der Schriftform und muss der Gemeinde Trebur spätestens vier Wochen vor dem Kündigungstermin zugegangen sein.
- (2) Bei zeitlich befristeten Kursen ist zum Ablauf des Kurses keine Kündigung erforderlich.
- (3) Ausnahmen sind möglich:
- a. Im Fall eines Wegzuges, der den Besuch der Musikschule Trebur ausschließt.
 - b. Bei länger andauernder Erkrankung bzw. einer Reha-Maßnahme oder einer Kur. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist notwendig.
- (4) Die Musikschule kann den Vertrag fristlos kündigen:
- a. bei nachhaltiger Störung von Unterricht und Veranstaltungen
 - b. bei dreimaliger, aufeinanderfolgender Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren
 - c. bei Verstößen gegen die jeweilige Hausordnung
 - d. bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen

§ 9 Unterrichtserteilung

- (1) Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anfahrtswege wird Unterricht so weit als möglich auch in den Ortsteilen angeboten.
- (2) Ein Anspruch auf die Einteilung zu einer bestimmten Lehrkraft, einem bestimmten Unterrichtsort bzw. Unterrichtstermin besteht nicht.
- (3) Der Unterricht pro Musikschuljahr umfasst 35 Unterrichtsstunden, die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (4) Im Instrumentalunterricht als Einzelunterricht wird die Unterrichtsstunde wahlweise in 45 Minuten oder 30 Minuten angeboten.
- (5) Grundsätzlich wird der Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Ausnahmen sind ausschließlich in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur möglich.

- (6) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die von der teilnehmenden Person zu verantworten sind, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung der anteiligen Gebühr. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, wird Nachholunterricht angeboten. Ist dies nicht möglich und werden weniger als 35 Unterrichtsstunden im Schuljahr angeboten, werden die Gebühren anteilig erstattet.
- (7) In den Unterrichtsgebäuden gilt die jeweilige Hausordnung.

§ 10 Instrumente

Grundsätzlich müssen die Teilnehmenden bei Beginn des Unterrichts über das jeweilige Instrument verfügen.

§ 11 Probezeit, Schnupperunterricht

- (1) Für die Kurse der musikalischen Früherziehung gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Die Lehrkraft stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem zweijährigen Kurs vorhanden sind und meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts der Musikschulleitung. Die Gebühren für die erteilten Unterrichtsstunden sind anteilig zu zahlen.
- (2) Im Instrumentalunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet. Zur Orientierung kann gegen Gebühr einmalig Schnupperunterricht gebucht werden.
- (3) Bei Aufnahme des Unterrichtes entfällt die Gebühr für den Schnupperunterricht.

§ 12 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz – IfSG -) anzuwenden.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht bei Minderjährigen besteht nur während der Unterrichtszeit.

§ 14 Haftung

- (1) Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmenden im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmenden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutz Ersatz.
- (2) Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 15 Regelungen außerhalb der Satzung

Regelungen außerhalb dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Trebur.

§ 16
Gespeicherte Daten

Hinweise zu gespeicherten Daten und zum Datenschutz können der gesonderten Anlage, der Webseite der Gemeinde Trebur, <https://trebur.de/sonderseiten/datenschutzerklaerung.html>, entnommen werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Trebur und alle danach ergangenen Änderungen außer Kraft.
- (2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Trebur, den 07.06.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur


Jochen Engel
Bürgermeister

